

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim
vom 15. April 2005

¹⁾ geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim vom 05.12.2008.

²⁾ geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim vom 16.07.2015.

³⁾ geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim vom 08.06.2017.

⁴⁾ geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim vom 15.04.2019.

⁵⁾ geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim vom 13.02.2020.

⁶⁾ geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim vom 18.02.2021.

⁷⁾ geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim vom 09.10.2025.

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.12.1998 und Artikel 2 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) der Ortsgemeinde Bassenheim vom 5.10.2001 und alle bisherigen Bestimmungen außer Kraft

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 1) 2) 3) 4) 5) 6) 7)

I. Reihengrabstätten/Urnensreiengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte/Urnensreiengrabstätte nach § 2 der Friedhofs-
satzung für Verstorbene für 20 Jahre Ruhezeit

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	550,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	714,00 Euro
c) Urnenreiengrab als Erdgrab	550,00 Euro
d) Urnenreiengrab in der Urnenwand	1.048,00 Euro
e) Urnenreiengrab im Rasengrabfeld	500,00 Euro
f) Urnenreiengrab im anonymen Grabfeld	500,00 Euro
g) Urnenreiengrab am Urnengemeinschaftsbaum (Baumbestattung)	500,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/Urnenvahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und §§ 14 und 15
der Friedhofssatzung auf 30 Jahre

a)	Einzelgrabstelle Erdbestattung	1.010,00 Euro
	Doppelgrabstelle Erdbestattung	1.512,00 Euro
	Dreistellige Grabstelle Erdbestattung	2.015,00 Euro
b)	Urneneinsetzung Erdbestattung (für bis zu 3 Aschen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen)	825,00 Euro
c)	Urneneinsetzung in der Urnenwand (für bis zu 3 Aschen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen)	1.572,00 Euro

III. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen,
für jedes volle Jahr 1/30 der jeweiligen Grundbeträge nach Nr. 1 a) bis c). Soweit
volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen
Teil des Jahres.

IV. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

wird die gleiche Gebühr erhoben wie nach Nr. 1. Wird bei der Wiederverleihung eine kürzere Nutzungsdauer vereinbart, dann wird je Jahr 1/30 der jeweiligen Grundbeträge erhoben.

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§§ 13 und 15 der Friedhofssatzung)

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 269,00 Euro |
| b) | vom vollendeten 5. Lebensjahr | 738,00 Euro |
| c) | Urneneisetzungen im Erdgrab | 291,00 Euro |
| d) | Urneneisetzungen in der Urnenwand,
zzgl. Beschriftungskosten der
Verschlussplatte nach tatsächl. Aufwand | 135,00 Euro |
| e) | Urneneisetzungen im Rasengrabfeld | 291,00 Euro |
| f) | Urneneisetzungen im anonymen Grabfeld | 291,00 Euro |
| g) | Urneneisetzungen am
Urnengemeinschaftsbaum
(Baumbestattung)
zzgl. Anschaffungs- und
BESCHRIFTUNGSKOSTEN der Namensplakette
nach tatsächl. Aufwand | 291,00 Euro |

2. Wahlgräber (§§ 14 und 15 der Friedhofssatzung)

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | für die Sargbestattung | 738,00 Euro |
| b) | für die Urneneisetzungen im Erdgrab | 291,00 Euro |
| c) | für die Urneneisetzungen in der Urnenwand (je)
zzgl. Beschriftungskosten der
Verschlussplatte nach tatsächl. Aufwand | 135,00 Euro |

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 60 v. H. berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Trauerfeier (bei Sarg- oder Urnenbestattung)	138,00 Euro
2. zusätzlich für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche für jeden weiteren Tag	34,00 Euro
b) einer Urne für jeden weiteren Tag	13,00 Euro

VI. Verlegung von Gehwegplatten

zwischen den Gräbern im Friedhofsteil B

a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	46,00 Euro
b) Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	60,00 Euro
c) Wahlgrab	60,00 Euro
d) Urnengrab	46,00 Euro

VII. Abräumen von Grabstätten

Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § 24 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Nutzungsberchtigten erfolgen. Sofern Grabstätten ersatzweise von den Friedhofsarbeitern der Ortsgemeinde Bassenheim abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die folgenden Kosten zu tragen:

a) Reihengrabstätten und einstellige Wahlgrabstätten	269,00 Euro
b) Zweistellige Wahlgrabstätten	359,00 Euro
c) Dreistellige Wahlgrabstätten	448,00 Euro
d) Urnengrabstätten zur Erdbestattung und Rheingrabstätten bis vollend. 5. Lebensjahr	179,00 Euro

VIII. Pflege der Urnenreihengrabstätten im Urnenrasen- und im anonymen Urnengrabfeld, sowie an den Urnengemeinschaftsbäumen

Die Pflege dieser Grabstätten (= Rasenflächen) obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung.

Die Grabnutzer erhalten dadurch besonders pflegeleichte Grabstätten.

Für diesen Vorteil wird die folgende Pflegegebühr erhoben. 153,00 Euro

**IX. Gebühr für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales
gemäß den §§ 21, 22 und 22 a der geltenden Friedhofssatzung**

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) stehendes Grabmal | 40,00 Euro |
| b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte | 20,00 Euro |

Sollten im Fall einer Beisetzung oder für sonstige Leistungen weitere Gebühren zu erheben sein, so richtet sich deren Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten.